

57. Wird die Ausschlußfrist zur Bestreitung der Ehelichkeit eines Kindes dadurch gehemmt, daß das Kind unrichtigerweise als unehelich in die Matrik eingetragen ist?

ABGB. § 158.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Mai 1941 i. S. B. (N.) w. Kurator zur Verteidigung der ehelichen Geburt des minderj. B. (Bekl.).
VIII 48/41.

I. Landgericht Böhmiſch-Weipa.
II. Oberlandesgericht Leitmeriz.

Die Frage ist bejaht worden aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die am 13. Januar 1923 geschlossene Ehe des Klägers ist durch Urteil des Kreisgerichts in B. vom 20. Dezember 1937 rechtskräftig geschieden worden. Seit Frühjahr 1930 leben die Ehegatten voneinander getrennt, die Ehefrau zusammen mit Gustav B. in G. Am 25. September 1934 hat sie ein Kind Walter und am 13. April 1936 ein Kind Herbert geboren. Der Kläger behauptet, beide Kinder seien unter dem Namen K., dem Mädchennamen seiner Frau, in die Matrik eingetragen worden; er habe daher, als er von ihrer Geburt erfahren habe, angenommen, daß ihn die Kinder nichts angingen. Am 27. August 1940 hat er um die Bewilligung des Armenrechts für die Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt und um Bestellung eines Armenvertreters gebeten. Der bestellte Armenvertreter hat um Enthebung von dieser Vertretung gebeten, da der Kläger die Frist des § 158 ABGB. versäumt habe und die Klage daher aussichtslos sei. Der daraufhin ergangene Enthebungsbeschluß ist im Refuzsweg aufgehoben und die Klage am 14. November 1940 bei Gericht eingereicht

worden. Ihr gegenüber hat der Beklagte Fristversäumnis eingewendet. Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Die erste Einwendung der Revision geht allerdings fehl. Sie macht geltend, die nationalsozialistische Rechtsanschauung fordere, daß die Familienrechte jederzeit ohne Rücksicht auf irgendwelche Fristen entsprechend der blutmäßigen Abstammung geordnet werden könnten, und meint, die für die Bestreitung der ehelichen Geburt in § 158 ABGB. gesetzte Frist brauche deshalb nicht mehr gewahrt zu werden. Mit diesem Vorbringen hat sich der erkennende Senat bereits wiederholt beschäftigt und ist in ständiger Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bb. 161 S. 325, Bb. 162 S. 113, Bb. 163 S. 399, Bb. 164 S. 193) zu folgendem Ergebnis gekommen: Die blutmäßige Abstammung des Kindes von dem Ehemann der Mutter können im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches das Kind und unter Umständen — wenn er nämlich ausnahmsweise an der Feststellung, daß das Kind blutmäßig nicht von ihm stamme, ein eigenes, über dasjenige des Kindes hinausgehendes Interesse hat — der Ehemann der Mutter ohne Beschränkung durch irgendwelche Fristen im Klagewege bestreiten. Dagegen ist die Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt mit ihren familien- und erbrechtlichen Folgen noch an die in § 158 ABGB. bestimmte Frist gebunden. Denn auch § 1594 BGB. in der Fassung des Gesetzes über die Änderung- und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) enthält eine Frist für die Geltendmachung der unehelichen Geburt eines während der Ehe geborenen Kindes durch den Ehemann. Allerdings gibt § 1595a BGB. in der Fassung des genannten Gesetzes nach Ablauf der Frist dem Staatsanwalt die Möglichkeit, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, wenn er es durch öffentliche Belange oder solche des Kindes für geboten erachtet. Aber durch § 34 des genannten Gesetzes ist die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich vorbehalten geblieben, und das Gesetz ist auch im Sudetenlande bisher nicht in Kraft gesetzt worden. Daraus ergibt sich, daß der nationalsozialistische Gesetzgeber die Zeit noch nicht für gekommen erachtet hat, im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches die im Altreiche geltenden Bestimmungen einzuführen, und daß es deshalb dort einstweilen noch bei dem bisherigen Rechtszustande bleiben soll. Die Möglichkeit, daß

die blutmäßige Abstammung des Kindes von dem Ehemanne der Mutter bestritten werde, darf allerdings bei dieser Rechtslage an keine Frist gebunden sein. An diesem Ergebnis vermögen die Ausführungen der Revision nichts zu ändern; insbesondere geht der Hinweis auf § 169 RStGB. fehl. Denn der Personenstand eines Kindes wird zunächst dadurch bestimmt, daß es während der Ehe geboren ist; eine Änderung tritt erst dadurch ein, daß die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt wird.

Über die Feststellungen der Vorberichterichte reichen nicht aus, um zu entscheiden, ob die Frist des § 158 ABGB. zur Zeit der Klageerhebung wirklich bereits abgelaufen war. Der Kläger behauptet, die Kinder seien unter dem Mädchenamen seiner Frau in die Matrif eingetragen worden und er habe deshalb angenommen, daß sie ohne weiteres als uneheliche Kinder anzusehen seien. Allerdings beginnt die Frist des § 158 ABGB., sobald der Vater von der Geburt eines Kindes erfährt, das nach den gesetzlichen Bestimmungen als ehelich gilt, auch wenn er von dieser Rechtsfolge nichts weiß. Aber der Fall liegt besonders, wenn der Vater geltend macht, sein Irrtum sei durch unrichtige Eintragung der Geburt in die Matrif hervorgerufen worden. Die Eintragung in die Matrif unter dem Mädchenamen der Mutter muß bei dem Vater, wenn er rechtsunkundig ist, die Überzeugung erwecken, daß das Kind nicht als sein Kind, sondern als uneheliches Kind seiner Ehefrau angesehen werde und daß er deshalb nichts weiter zu unternehmen habe. Bei einer solchen Sachlage beruht die Unterlassung der Bestreitungsklage auf einem unabwendbaren Zufall und läßt sich bei aller dem Vater vernünftigerweise zuzumutenden Sorgfalt nicht vermeiden.

Allerdings ist in § 158 ABGB. keine Hemmung der Ausschlußfrist vorgesehen, aber dieselben Gründe, die bei der Abfassung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches dazu geführt haben, die für die Hemmung der Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203 und 206 im § 1594 für anwendbar zu erklären, müssen auch dazu führen, bei der Ausschlußfrist des § 158 ABGB. anzuerkennen, daß die Frist gehemmt ist, solange der Vater durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Bestreitungsklage verhindert ist. Eine entsprechende Anwendung des § 1496 ABGB., der zwar nur Kriegsdienst und Gerichtsstillstand ausdrücklich nennt, aber doch auch für jeden Fall eines unabwendbaren Hindernisses gilt, ist bei der Frist des § 158

ABGB. geboten. Vgl. dazu für das Recht des Altreiches ROZ. Bd. 160 S. 94 und JW. 1927 S. 1195 Nr. 10.

Hiernach beruht es auf Rechtsirrtum, wenn die Vorderrgerichte die behauptete Eintragung der Kinder in die Matril als unehelich für bedeutungslos angesehen haben. Zugleich liegt ein Verfahrensmangel darin, daß sie den für diese Eintragung angebotenen Beweis nicht erhoben haben. Beide Urteile sind daher aufzuheben und die Sache an das Erstgericht zurückzuverweisen. Bei der weiteren Erörterung wird noch aufzuklären sein, ob der Kläger die Nachricht von der Eintragung der Kinder als unehelich zugleich mit der Mitteilung von ihrer Geburt oder ob er sie erst später und zu einer Zeit erhalten hat, als die Dreimonatsfrist des § 158 ABGB. bereits abgelaufen war. Im zweiten Falle wäre die Klage nicht mehr zulässig. Weiter wird noch zu erörtern sein, wann der Kläger darüber aufgeklärt worden ist, daß die Kinder nach dem Gesetz als eheliche Kinder gälten und er ihre Ehelichkeit im Wege der Klage bestreiten müsse, insbesondere ob dies nicht schon bei Erhebung der Ehescheidungsklage geschehen ist, in der von den beiden Kindern gesprochen wird. Denn die Frist des § 158 ABGB. würde von dem Zeitpunkt wieder laufen, zu dem der Kläger über die Rechtslage aufgeklärt worden ist. Die Verzögerung der Klageerhebung durch den Antrag des Armenvertreters auf Enthebung wird in die Frist nicht einzurechnen sein, da in dieser Zeit der Kläger wiederum durch ein unabwendbares Ereignis an der Erhebung der Klage gehindert war.